



Regelung zum Übergang

Japanologie

Studienstufe: Master

Programmformat: Major-Studienprogramm 90 mit Schwerpunkten

Abschluss: Master of Arts UZH

Bisherige Programme

Aus folgenden Programmen erfolgt eine automatische Überführung:

- Japanische Philologie 90
- Sozialwissenschaftliche Japanologie 90

Aus folgenden Programmen ist ein freiwilliger Übertritt möglich:

- Japanische Philologie 75
 - Japanische Philologie 30
 - Sozialwissenschaftliche Japanologie 30
 - Japanisch 15
-

Sperre

Eine Sperre in einem oder mehreren der nachfolgenden Programme wirkt sich als Sperre auf das Major-Studienprogramm Japanologie aus:

- Japanische Philologie 90
- Sozialwissenschaftliche Japanologie 90
- Japanische Philologie 75
- Sozialwissenschaftliche Japanologie 30

Über die hier genannten Programme hinaus kann sich die Sperre auf weitere, nach Massgabe der Fakultät ähnliche Programme der UZH erstrecken.

Auflagen und Bedingungen

Auflagen und Bedingungen werden erlassen.

Kombinationsverbote

Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Major- und Minor-Studienprogramme ist ausgeschlossen.



Studienplan

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen Schwerpunkt A: Allgemeine Japanologie	Bestehensvoraussetzungen Schwerpunkt B: Japanische Philologie	Bestehensvoraussetzungen Schwerpunkt C: Sozialwissenschaftliche Analyse Japans	Studienleistungen
-------------------------	---	--	---	--------------------------

Für das Bestehen des Master Major-Studienprogramms Japanologie müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen mind. 90 ECTS Credits aus dem Programm absolviert sein, darunter die Masterarbeit.
- Es müssen alle Pflichtmodule gemäss Äquivalenztabelle absolviert werden.
- Mind. 50% der Studienleistungen müssen benotet sein.
- Insgesamt müssen im gesamten Studiengang 60 ECTS Credits aus dem Angebot der Universität Zürich stammen.

Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:

Wissenschaftliches Japanisch	mind. 6 ECTS Credits	mind. 9 ECTS Credits	mind. 6 ECTS Credits	WP, W
Japanische Philologie		mind. 27 ECTS Credits		WP, W
Sozialwissenschaftliche Analyse Japans			mind. 33 ECTS Credits	WP, W
Aktuelle Forschungsdebatten				W
Weitere curriculare Module				WP, W
Abschluss	alle P-Module gemäss Äquivalenztabelle	alle P-Module gemäss Äquivalenztabelle	alle P-Module gemäss Äquivalenztabelle	P, WP

Die Differenz auf 90 ECTS Credits nach freier Wahl innerhalb des Programms



Äquivalenztabelle der Pflichtmodule

Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
			Modulgruppe «Wissenschaftliches Japanisch»			
290519	Modernes Japanisch MA: Wissenschaftliches Schreiben	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
290520	Modernes Japanisch MA: Wissenschaftliches Präsentieren und Diskutieren	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
290522	Kanbun	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
			Modulgruppe «Sozialwissenschaftliche Analyse Japans»			
290530	Einführung Methoden	6		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
290515	Forschungsseminar I	9		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
290517	Forschungsseminar II	9		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
290526	Erschliessung und Übersetzung sozialwissenschaftlicher Quellen	6		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
290525	Lektüre Sozialwissenschaften	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
290560	Kolloquium I	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	
290561	Kolloquium II	3		keine Entsprechung	altes P-Modul anrechenbar	



Pflichtmodule alt			äquivalente Pflichtmodule neu			
Modulkürzel	Modultitel	ECTS	Modulkürzel	Modultitel	Status	ECTS
			Modulgruppe «Abschluss»			
06MA_290	Masterarbeit	30	290-MA	Masterarbeit	erforderlich	30
290601; 290602; 290603	Prüfung ohne Veranstaltung (MA90/75 Japanische Philologie, MA30 Japanische Philologie, MA90 Sozialwissenschaftliche Japanologie)	9	290-801	Fachwissen Japanologie im Überblick	erforderlich	6
290604	Prüfung ohne Veranstaltung (MA30 Sozialwissenschaftliche Japanologie)	6				

Wirksamkeit und Gültigkeit

Diese Regelung zum Übergang wird am 1. August 2019 wirksam. Sie gilt für alle Studierenden, die:

- eines der oben genannten bisherigen Programme gemäss alter Studienordnung vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben und
 - das Major-Studienprogramm Japanologie nach neuer Studienordnung bis und mit Herbstsemester 2022 wieder aufnehmen oder fortsetzen.
- Sind die Bedingungen a. und b. nicht erfüllt, wird der zum Zeitpunkt des Wechsels geltende Anhang zur Studienordnung angewendet.

Erlassen durch die Fakultätsversammlung am 28. September 2018, genehmigt durch die Erweiterte Universitätsleitung am 6. November 2018.

Diese Regelung zum Übergang ersetzt alle bisher geltenden Studienordnungen zum oben genannten Programm.

Legende

P: Pflichtmodul
WP: Wahlpflichtmodul
W: Wahlmodul